

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

der

AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH

Für den Aufsichtsrat der Gesellschaft „AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH“ gilt nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Aufsichtsratsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Calw. Der Vorsitzende hat drei Stellvertreter, die vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, dann zählt die Stimme des Landrats zweifach.
2. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden konstituierenden Sitzung.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende und die Stellvertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit als Landrat bzw. Kreisräte/Kreisrätinnen gewählt. Sie führen ihr Amt weiter, bis in der Gesellschafterversammlung ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist.
4. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
5. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit berührt die Amtszeit der Stellvertreter nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 2

Aufsichtsratsitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, per Telefax, per e-mail oder analoge Medien, mündliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Protokolls über die Beschlussfassung widerspricht.

2. Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und fernschriftlich, per Telefax, per e-mail oder analoge Medien, mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.
3. Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats obliegt dem Vorsitzenden. Dieser bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Reihenfolge und Art der Abstimmung. Hinsichtlich des Ablaufes der Sitzung, über die Behandlung der Tagesordnung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Calw in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, sofern sich aus dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes ergibt.
4. Der Vorsitzende kann eine von ihm einberufene Sitzung oder die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung unterbrechen oder vertagen.
5. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an einer Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus welchem er insgesamt besteht, an der Beschlussfassung teilnimmt.
7. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und nicht widersprechen und die abwesenden Mitglieder Gelegenheit erhalten, ihre Stimmen binnen einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist nachträglich schriftlich abzugeben.
8. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates der Gesellschaft obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 3

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
2. Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

§ 4

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Satzung des Landkreises Calw über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 5

Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die Belange der Gesellschaft Stillschweigen zu halten. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat. Sie werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates per Handschlag zum Stillschweigen verpflichtet. Die Verpflichtung ist schriftlich durch das Aufsichtsratsmitglied anzuerkennen.

Calw, den 12.12. 2000

